

Satzung

des Heimatvereins Meckenheim e. V.

vom 20.06.2022

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Heimatverein Meckenheim e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Meckenheim. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- (3) Das Gründungsdatum ist der 26. September 1973.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Anregungen zur Verschönerung des Ortsbildes,
2. Aufbau einer heimatkundlichen Sammlung,
3. Erwandern der Heimat unter sachkundiger Führung,
4. kulturhistorische und naturkundliche Vorträge und Exkursionen,
5. Mitarbeit in der örtlichen Denkmals- und Landschaftspflege sowie im Naturschutz und
6. Pflege der ortsgeschichtlichen Überlieferung.

Der Verein ist bestrebt, mit anderen Ortsvereinen sowie interessengleichen Institutionen zusammenzuarbeiten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertretene juristische Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Der Beitritt wird bei positiver Entscheidung mit Zugang einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam und beginnt mit Eingang des Antrags.

(4) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang schriftlich Beschwerde beim Gesamtvorstand eingelegt werden, über die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.

(5) Alle Schreiben und Erklärungen gelten als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Gesamtvorstand bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet waren.

(6) Die Mitgliedschaft endet

1. mit Zugang einer Austrittserklärung in Textform beim Gesamtvorstand,
2. mit sofortiger Wirkung durch den Tod des Mitglieds oder mit dem Beschluss über die Auflösung, der Eröffnung oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Mitglieds, wenn es eine juristische Person ist,
3. mit Zugang eines Beschlusses über den sofortigen Ausschluss aus dem Verein, der nur aus wichtigem Grund erfolgen kann. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a. ein erheblicher Verstoß gegen die Ziele, die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - b. wenn trotz einer qualifizierten Mahnung in Textform mit Ausschlussandrohung ein rückständiger Beitrag nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der qualifizierten Mahnung vollständig nachentrichtet wird oder
 - c. wenn ein Mitglied „unbekannt verzogen“ ist und eine neue Anschrift nicht ermittelt werden konnte.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand, der den Beschluss dem Mitglied in Textform bekannt zu geben hat. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer

Frist von einem Monat nach Zugang Einspruch einlegen, der an den Gesamtvorstand zu richten ist. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Beiträge

(1) Jedes Mitglied zahlt einen Mindestbeitrag. Soweit das Mitglied am 01.01. des Kalenderjahres Mitglied ist, ist der Mitgliedsbeitrag kalenderjährlich im Voraus bis zum 31.01. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig und in einer Summe zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge können per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Die Mitglieder sind hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Wird ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, so hat es den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten. Endet eine Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr, erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrags.

(3) Es ist jedem Mitglied freigestellt, durch Spenden oder sonstige Zuwendungen sowie durch höhere Beiträge die gemeinnützigen Ziele des Vereins besonders zu unterstützen.

§ 5 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins wird aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB (nachfolgend „Kernvorstand“ genannt) und dem erweiterten Vorstand gebildet.

Der Kernvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über Zahl und Aufgabengebiete beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.

Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand (ohne Vertretungsberechtigung) besteht aus weiteren Personen, die den Kernvorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen.

(2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind die Mitglieder des Vereins. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet

1. mit Ablauf der Amtszeit gemäß Absatz 2, wobei das Vorstandsmitglied im Amt bleibt, bis an ihrer/seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied gewählt worden ist und das Amt angenommen hat,
2. wenn ein Vorstandsmitglied die Wählbarkeit verliert oder ihr/sein Amt durch schriftliche Erklärung niederlegt. In diesem Fall bestellt der verbleibende Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied bis in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit stattgefunden hat.

§ 6 Geschäftsführung des Gesamtvorstands

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Gesamtvorstand.

(2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht von den anwesenden Vorstandsmitgliedern festgestellt worden ist. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit hat ein Vorstandsmitglied binnen drei Tagen eine zweite Sitzung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der zweiten Sitzung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(3) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über den Verlauf und über die wesentlichen Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird auf der nächsten Vorstandssitzung verabschiedet. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren schriftlich, in Textform oder telefonisch herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht. Hierüber ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

(4) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Gesamtvorstand kann zu seinen Beratungen sachkundige Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(5) Rechtsgeschäfte des Gesamtvorstands, die den Wert von 2.500,00 im Einzelfall überschreiten, bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich vom Kernvorstand schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens.

(2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Gesamtvorstands
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Gesamtvorstands
5. Wahl des Gesamtvorstands, in der Regel alle zwei Jahre
6. Wahl von zwei Kassenprüfern
7. Anträge und Vorschläge
8. Verschiedenes

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. Jedes anwesende eingetragene Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(4) Über die Mitgliederversammlung fertigt der Kernvorstand eine Niederschrift an, die vom Ersteller und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(5) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Kernvorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung einberufen.

(2) Der Kernvorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder die Mehrheit des Gesamtvorstands oder mindestens 15 % der eingetragenen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

Über Änderungen der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich einzureichen. Der Gesamtvorstand hat diese Vorschläge unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 10 Vereinsvermögen nach Auflösung

(1) Das zur Zeit der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Meckenheim zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

(2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind vor ihrem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 11 Datenschutz und Datenverwendung

Die Mitglieder erklären sich einverstanden, dass der Verein zur Mitgliederverwaltung die beim Verein anfallenden Daten und Informationen innerhalb der datenschutzrechtlichen Grenzen speichert, verarbeitet, Dritten Einsicht gewähren und Daten im Rahmen der gesicherten Fernspeicherung an Dritte übertragen kann. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Mitgliederverwaltung bedarf der gesonderten Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes. Dem Mitglied

steht ein jederzeitiges Auskunftsrecht über die Verwendung der Daten zu. Entsprechende Anfragen sind an den Gesamtvorstand zu richten.

§ 12 Eintragungen von Satzungsänderungen in das Vereinsregister

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, selbst vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen zu informieren.

Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 25.01.2007.

Meckenheim, den 20.06.2011

Der Kernvorstand:

Helga Quentius

(Helga Quentius)

Erwin Stroth

(Erwin Stroth)

Jörg Hild

(Jörg Hild)

Der erweiterte Vorstand:
